

1690 Januar 30.

A

RATSERKANNTNIS VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG, DASS  
 BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN UND BEAT HEINRICH [JOSEF] ZUR-  
 LAUBEN IN DEN GEMEINEN HERRSCHAFTEN WERBUNGEN VORNEHMEN  
 DUERFEN

*"Wir Amann und Rath der Statt und Amt Zug thuendt zue Wissen hiermit, Nach deme von den ... in den Gmeinen Herrschafften und Vogteyen der Eydtgnoschafft Regierenden Orhtten in Annis 1681<sup>1</sup> und 82<sup>2</sup> auff allgemeinen in Baden gehaltenen Tagsatzungen angesehen worden, wan die in Frantzösischen diensten befindende Oberste und Hauptleüth in den gmeinen Herrschafften Einige Mannschafft und Recreuten werben zue lassen gesinnet weren, das Solche Oberste und Hauptleüth von Jhren angebohrnen hohen Oberkheiten einen Audentischen Schein haben, und deme Jederweilen denen in den gemeinen Herrschafften Regierenden Landtvögten auffwysen sollen. Damit dardurch bescheint werde, das solche hohe Officierer und Hauptleüth, welche also Soldaten zue dingen gesinnet seind Einem der ... reg. Ohrtten beygethan und daraus gebürtig wären, auch dessen mit Oberkheitlichem bewilligung in Frantzösischen diensten befinden thuen.*

*Also haben Wyr mit gegenwertigen bescheinen wollen, dass auch unsere gethrewwe Liebe Mitburger Hauptman Beat Jacob [II.] und Hauptman Beat Heinrich [Josef] die Zurlauben für eine Eydtgnössische Regimentierte halbe Quardi Compagny von Hundert Mannen, mit welcher Sye von Jhro Königl. Mayestet aus Franckreich [L u d w i g XIV.] aller gnedigist honoriert, und Jhnen von den hohen Gwalden der Statt und Amt unsers Ohrtts [die Gemeindeversammlungen von Aegeri, Menzingen und Baar sowie der Stadt Zug gemeint] concediert worden des Vorhabens sind, in den Gmeinen Vogteyen auch Stetten und Herrschafften Jetwelche Soldaten, so Sie der selben freywillig antreffen mögen auff zuo dingen und zue werben. Dessentwegen wyr Jhnen zue Volg dessen in Baden auff allgemeiner Eydtgnössischen Conferentz abgefasseten gegenwertigen Schein ertheilen, und unser respective gethrewwe liebe Landtvögt in gemeinen Herrschafften belangen, undt an die selbigen gesinnen wollen Ermelten unseren gethrewwen lieben Mitburgeren hierin willfährig an die Handt zue gehen, undt Jhnen allen gezimmerten Vorschub zue geben, damit sye, oder die Jnne so Sie in Jhrem Namen hierzuo verordnen werden, mit der Verlangten Mannschafft auff zuo kommen und ohngehinderet mit derselben fortgehen und abreissen mögen. Welches Wyr gegen solchen Gmeinen Landtvögten in gunsten zue erkennen und denen ... Mitreg. Ohrtten ebenfahls willfährig auff der gleichen begebenheiten zue entsprechen uhr-*

pietig sindt.

In Urkhundt dises Jhnen mit unserm gewohnten Statt und Ampts Secret Insigill bewahrt geben worden ...

[gez.] Melchior Jten, Landtschreiber Zug"

- 1) =Jahrrechnung vom 6. Juli 1681 in Baden, s. EA VI 2, 6 (Nr. 6) spez. 1715 Art. 79. Stadt und Amt Zug war dabei nicht durch B e a t J a k o b I. Zurlauben vertreten.
- 2) =Jahrrechnung vom 5. Juli 1682 in Baden, s. ebenda 50 (Nr. 31) spez. 1716 Art. 81. Auch an dieser Jahrrechnung nahm Beat Jakob I. Zurlauben nicht teil.

Kopie - AH 77, 433 und 435 und 446-447 - Seite 446 leer

78 .

1689 Januar 15.

A

EID DER OFFIZIERE UND SOLDATEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN IM REGIMENT PFYFFER

"Zue wüssen seye, dass weilen es Jhro Aller Christlichisten Königl. Mayestet aus Franckhreich [L u d w i g XIV.] unnsere Eydt- undt Pundtsgnossen belieben wollen, in dero diensten lauth Pündtnuss unnsere Ohrt mit einer Eydtgen. Compagni zue beehren, welche wie andere alle under Hr. Oberst [Franz Ludwig] P f y f f e r s Regiment solle regimentiert werden. Undt nun solche dem Hr. Hauptman B e a t J a c o b [II.] Zurlauben wegen dero ... Königl. Mayestet schon von etlichen Jahren hero von Jhme treiw geleisteten diensten allergnedigist zue Conferieren. Als seindt hierüber disere Königliche offerten undt anerbiethen, Erstens einem gesambten [Zuger] Statt undt Amt Rath, undt mithin nach unnsere alten brüchen, den vier Gemeinden [d.h. den Gemeindeversammlungen der Stadt Zug, sowie von Menzingen, Aegeri und Baar], als den höchsten Gewalden vorgeöffnet worden, darüber man befunden, dass vermög dero mit Jhro Königl. Mayestet habendten Pündten solche neüwe dienst, welche so wohl unnsere Ohrt, als auch den Unnsereigen Interessierten Nutz- undt vorträglich sein werden, nit verweigeren sollen, sondern danckhnehmlich annehmen können undt wollen.

Undt weilen nun nach dem Exempel unnsere lieben Altfordern erfordern will, dass man den Offizieren undt Soldaten diser Compagni zue dero verhalten den gewöhnlichen Eydt geben thüe, als wird solches wie volget vorgeläsen werden.